

Unerwarteter Stress bei der Scheidung

Selbst bei einvernehmlicher Scheidung wird ein Rechtsanwalt für den Antrag und das Gerichtsverfahren benötigt. Wenn zusätzlich eine notarielle Scheidungsfolgenvereinbarung abgeschlossen wird, die Unterhalt, Zugewinn- und Versorgungsausgleich oder Sorgerecht regelt, gehen die Geschiedenen davon aus, dass alles erledigt ist. Was oft nicht stimmt. Folgende Probleme können auftreten:



Vorsorgevollmacht: Haben sich Eheleute in einer Vorsorgevollmacht gegenseitig bevollmächtigt, erlischt diese durch die Scheidung nicht automatisch. Es ist notwendig, dass die alte Vorsorgevollmacht widerrufen und eine neue erstellt wird. Ich kenne den Fall, bei dem sich Eheleute getrennt hatten, aber noch nicht geschieden waren. Die Ehefrau hat die Vorsorgevollmacht des Noch-Ehemannes zwar widerrufen, aber keine neue Vorsorgevollmacht erstellt und hatte einen Verkehrsunfall. Der Ehe-

mann hat versucht, über das gesetzliche Stellvertretungsrecht über die medizinische Behandlung bzw. Nicht-Behandlung Einfluss zu nehmen.

Testament und Erbvertrag:

Das Problem ist, dass nicht jedes Testament bzw. nicht jeder Erbvertrag automatisch im Rahmen der Scheidung bzw. nach Trennung unwirksam wird. Das gilt nur für bestimmte Ehegattentestamente. Es kann also der Fall eintreten, dass eine erbrechtliche Regelung besteht und der bereits geschiedene oder jedenfalls der

in Trennung lebende Ex-Ehepartner noch erbt. Ist die Entscheidung zur Trennung und Scheidung gefallen, sollte sofort die erbrechtliche Regelung geprüft werden. Das gilt auch in der Situation, dass (minderjährige) Kinder vorhanden sind. Denn wenn die Ehefrau stirbt und das minderjährige Kind erbt, kann der Ex-Ehemann über sein Sorgerecht über das geerbte Vermögen des Kindes möglicherweise verfügen. Auch bei erwachsenen Kindern kann es Probleme geben: Die Ehefrau stirbt, das er-

wachsene Kind erbt, dann stirbt auch das Kind. Wer erbt? Vielleicht der Ex-Ehemann, der dann über Umwege das Vermögen der Ex-Ehefrau erhält.

Schenkungen: Sind innerfamiliär Schenkungen von Eheleuten erfolgt, muss genau geprüft werden, ob sich Trennung und Scheidung auf diese Vorgänge auswirken. Häufig möchte der schenkende Partner diese Schenkung nämlich rückgängig machen und es ist zu prüfen, ob der Schenkungsvertrag eine Regelung hierzu enthält. Es kann aber auch um Schenkungen durch die Eltern des Ehepartners gehen. Denn häufig sind in Schenkungsverträgen Klauseln enthalten, die eine Rückforderung durch die Eltern zulassen, wenn der Schenkungsgegenstand (häufig die Immobilie) Teil der familienrechtlichen Auseinandersetzung werden würde. Hierdurch können sich die wirtschaftlichen Auswirkungen der Scheidung dann erheblich ändern.

THI / FOTO: DPA



Prof. Dr. Wolfgang Böh
Fachanwalt für Erb- und Steuerrecht mit
Kanzlei in Gräfelfing